

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

## **Privatgutachterliche Stellungnahme - II-3 UF 86/20 (OLG Hamm) -**

Das Sachverständigengutachten des Diplom-Psychologen Achim S [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Sein Gutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind seine Ausführungen nicht haltbar.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.<sup>1</sup> Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der für die Studie verantwortliche Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“<sup>2</sup>. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“<sup>3</sup>. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“<sup>4</sup>

Das Sachverständigengutachten von Achim S [REDACTED] weist zwei gravierende Mängel auf. Einerseits wurde der Kindeswille nicht erfasst. Dies wäre jedoch zwingend notwendig gewesen. Andererseits wurden die gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes nicht erfragt, sodass das subjektive Erleben des Kindes nicht bekannt ist. Dadurch, dass die Vorstellungen und Wahrnehmungen der wichtigsten Person, nämlich des Kindes, völlig unbekannt sind, ist eine valide Entscheidung auf Grundlage des Sachverständigengutachtens von Achim S [REDACTED] nicht möglich. Gemäß der ständigen Rechtsprechung ist bei Kindern ab 3 Jahren grundsätzlich der Kindeswille zu erheben (vgl. u.a. BGH-Urteil vom 12.02.1992, Az. XII ZR 53/91).

---

<sup>1</sup> <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

<sup>2</sup> ebd.

<sup>3</sup> ebd.

<sup>4</sup> Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

Es wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Begutachtung zu gewährleisten. Der Diplom-Psychologe Achim S. [REDACTED] war hierzu offensichtlich nicht in der Lage. Das Sachverständigengutachten von Achim S. [REDACTED] ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]

#### LITERATURVERZEICHNIS

**Salzgeber, Joseph** (2015): *Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage.*  
München: Beck.

**Zweites Deutsches Fernsehen** (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 01.11.2020)